

Werner Brandner gegen Österreich

Zulässigkeitsentscheidung vom 11. Jänner 1994

EKMR

Beschwerde 21812/93

Pensionsbeitragspflicht eines Pensionisten und Eigentumsrecht

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer wurde 1921 geboren und erreichte somit 1986 das Pensionsalter von 65 Jahren. Dennoch entschloß er sich, als Steuerberater tätig zu bleiben, und mußte folglich Sozialversicherungsbeiträge weiterbezahlen. Im November 1990 beschwerte er sich beim zuständigen Sozialversicherungsträger, daß er verpflichtet sei, seine Beiträge weiter zu leisten, obwohl diese in keiner Weise sein bereits entstandenes Recht auf eine Alterspension beeinflussen würden. Die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft stellte dazu fest, er sei automatisch Teil des Sozialversicherungssystems und der Umstand, daß er bereits eine Alterspension beziehe, ändere angesichts der gegebenen Rechtslage daran nichts. Eine Ausnahme von der Beitragspflicht sei daher nicht zu begründen.

Die Berufung des Beschwerdeführers gegen diese Entscheidung wurde vom Landeshauptmann verworfen. Die Pflicht zur Weiterleistung von Pensionsversicherungsbeiträgen sei rechtmäßig. Dabei liege auch keine Diskriminierung gegenüber den Beamten vor, da diese nach Übertritt in den Ruhestand gleichermaßen der Beitragspflicht unterlägen, wenn sie eine sozialversicherungspflichtige entgeltliche Tätigkeit ausübten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwarf die weitere Berufung im Oktober 1991. Es stellte fest, daß das Sozialversicherungssystem auf dem Prinzip der Solidarität fuße und die Allgemeininteressen folglich den besonderen Interessen des einzelnen voringen. Das Ministerium verwies auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs. Eine Beschwerde an diesen wurde im Februar 1992 verworfen. Der Gerichtshof führte aus, es verletze kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht, wenn Personen, die nach Erreichung des Pensionsalters weiterarbeiteten, aufgrund dieser Arbeit einer Verpflichtung zur Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen unterlägen. Zuvor hatte bereits der VwGH die Beschwerde zurückgewiesen, da diese ausschließlich die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte gerügt hatte.

Rechtsausführungen:

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht auf Eigentum gem. Art. 1 des 1. ZP zur EMRK verletzt, indem ihm die Verpflichtung auferlegt wurde, Pensionsversicherungsbeiträge zu bezahlen, wiewohl er bereits eine Alterspension bezieht, die in Folge der Mehrleistungen nicht erhöht werden würde.

Die Einhebung von Sozialversicherungsbeiträgen ist durch Art. 1 (2) des 1. ZP zur EMRK gedeckt, doch kann die Kommission prüfen, ob die auferlegten Verpflichtungen gemessen am rechtmäßigen Ziel angemessen waren.

Angehörige eines Berufsstandes gehören zu einer Gemeinschaft auf der Grundlage sozialer Solidarität und folglich überwiegen die Allgemeininteressen die speziellen Interessen des Individuums. Da der Beschwerdeführer weiter in seinem Beruf tätig ist, verpflichtet ihn das staatliche Recht zur Weiterleistung von Sozialversicherungsbeiträgen. Es ist kein Indiz dafür hervorgekommen, daß diese Verpflichtung exzessiv oder willkürlich wäre. Wenn der Beschwerdeführer aber anführt, daß seine Beiträge keinerlei Auswirkungen auf die von ihm zu beziehende Pension hätten, ist dazu festzuhalten, daß Art. 1 des 1. ZP zur EMRK kein Recht auf eine Pension in einer bestimmten betragsmäßigen Höhe beinhaltet. Politische Erwägungen können die Sozialversicherungssysteme beeinflussen und die Kommission hat verschiedentlich ausgesprochen, daß Pensionsänderungen auf Grund des staatlichen Rechts das Recht auf Eigentum nicht tangieren (vgl. Beschwerde 5849/72, Müller gegen Österreich, Decisions and Reports 3, 25).

Hier rügt der Beschwerdeführer nicht die Höhe der ihm zugesprochenen Pension und es kann in der Tat in dem Umstand, daß diese infolge der Mehrleistung nicht erhöht wird, kein Eingriff in das Recht auf Eigentum gemäß Art. 1 des 1. ZP zur EMRK erblickt werden.

Die Kommission erklärt die Beschwerde aus diesen Gründen wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)